



Gemeinde Fulda

Der Gemeindevorstand

Gemeinde Fulda
- Liegenschaften -

Am Rathaus 2
34277 Fulda

Überlassungsantrag Gemeinschaftseinrichtungen

Dorfgemeinschaftshaus Dennhausen/Dittershausen

Dorfgemeinschaftshaus Dörnhausen

Foyer in der Sporthalle Berghausen

Grillanlage „Alter Steinbruch“

Grillanlage „Kirmeswiesen“, Dennhausen/Dittershausen

Zweck der Überlassung

Benutzungstag / Benutzungstage

Veranstalter (Name, Vorname)

Straße	Hausnummer
PLZ	Ort



Gemeinde Fulda

Der Gemeindevorstand

Verantwortliche Person

Name	Vorname
Straße	Hausnummer
PLZ	Ort
Telefonnummer	Mobilnummer
E-Mail	

Bankverbindung (entfällt bei Vereinen)

Kontoinhaber

IBAN	BIC
------	-----

Bei den Dorfgemeinschaftshäusern:

- Saalbenutzung
- Verkauf von Speisen/Getränken
- Küchenbenutzung
- Eintrittsgeld



Gemeinde Fuldabrück

Der Gemeindevorstand

Rechtsgrundlagen für die Überlassung der Gemeinschaftseinrichtungen:

- „Satzung über die Überlassung von Gemeinschaftseinrichtungen der Gemeinde Fuldabrück“ vom 12.12.2019.
- „Benutzungsordnung für die Dorfgemeinschaftshäuser Dörnhagen und Dennhausen/ Dittershausen und das Foyer in der Sporthalle Bergshausen“ vom 31.10.2008
- „Benutzungsordnung für die Grillanlagen ‚Alter Steinbruch‘ in Bergshausen und ‚Kirmeswiesen‘ in Dennhausen/Dittershausen“ vom 31.10.2008

Einzugsermächtigung und Hinweise

Ich ermächtige die Gemeindekasse Fuldabrück, zwei Wochen vor dem Überlassungstermin die Benutzungsgebühr und eine Kautionshöhe von 300,00 € von meinem oben genannten Konto einzuziehen.

Mir ist bekannt, dass eine Abbestellung mindestens zwei Wochen vor dem Überlassungstermin erfolgen muss. Anderenfalls wird eine Verwaltungsgebühr von 50,00 € fällig.

Mir ist weiterhin bekannt, dass im Dorfgemeinschaftshaus Dennhausen/Dittershausen ausschließlich Biere der Hütt-Brauerei Baunatal zum Ausschank gebracht werden dürfen.

Ort, Datum

Unterschrift

(bei minderjährigen auch die Unterschrift eines Erziehungsberechtigten)



Gemeinde Fuldabrück

Der Gemeindevorstand

§5 Höhe der Benutzungsgebühren und Kautionen

1. Für die Benutzung der in §1 genannten Einrichtungen werden folgende Gebühren erhoben:

	Einrichtung	erster Tag	weiterer Tag
a)	Dorfgemeinschaftshaus Dörnhagen		
	Saal	180,00 €	140,00 €
	Küchenbenutzung	80,00 €	60,00 €
	Nebenkostenpauschale pro Veranstaltung	40,00 €	
b)	Dorfgemeinschaftshaus Dennhausen/Dittershausen		
	Saal	140,00 €	110,00 €
	Küchenbenutzung	80,00 €	60,00 €
	Nebenkostenpauschale pro Veranstaltung	40,00 €	
c)	Foyer in der Sporthalle Bergshausen		
	Gesellschaftsraum mit Abstellram	120,00 €	80,00 €
	Nebenkostenpauschale pro Veranstaltung	40,00 €	
d)	Grillanlage „Alter Steinbruch“, Bergshausen		
	Grillanlage mit Toilettenanlage	120,00 €	80,00 €
	Nebenkostenpauschale pro Veranstaltung	30,00 €	
e)	Grillanlage „Kirmeswiesen“, Dennhausen/Dittershausen		
	Grillanlage mit Toilettenanlage	120,00 €	80,00 €
	Nebenkostenpauschale pro Veranstaltung	30,00 €	

2. In den in Absatz 1 bis e genannten Sätzen ist die Mehrwertsteuer, soweit Steuerpflicht besteht, enthalten. In den Nebenkostenpauschalen sind in Absatz 1 a-c die Kosten für Abfallbeseitigung, Wasserbenutzung und Abwasserbeseitigung enthalten, in Absatz 1 d und e nur die Kosten für Wasserbenutzung und Abwasserbeseitigung.
3. Die Benutzungsgebühr wird **zwei Wochen** vor der Veranstaltung fällig.
4. Zwei Wochen vor der geplanten Veranstaltung ist eine **Kaution in Höhe von 300,00 €** zu hinterlegen. Die hinterlegte Kaution abzüglich der entstandenen Nebenkosten wird zurückgezahlt, wenn nach der Veranstaltung keine Beschädigungen oder Verunreinigungen festgestellt werden, die die Benutzerin oder der Benutzer zu vertreten hat.



Gemeinde Fuldabrück

Der Gemeindevorstand

5. Benutzer dieser Einrichtungen, die nicht in Fuldabrück wohnen, zahlen eine um **50 %** höhere Benutzungsgebühr.

§ 6

Besondere Benutzungsbestimmungen

1. Der Gemeindevorstand kann für jede Einrichtung Benutzungsordnungen erlassen
2. Die Benutzerinnen und Benutzer sind verpflichtet, die Benutzungsordnungen einzuhalten und den Weisungen der oder des beauftragten der Gemeinde Fuldabrück Folge zu leisten und etwaige festgesetzte Auflagen zu erfüllen